

Der Trust als Gestaltungsmittel der Vermögensverselbständigung und des Vermögensschutzes

am Beispiel des Trusts nach dem Recht der US-amerikanischen Bundesstaaten

Bearbeitet von
Julia Remde

1. Auflage 2012. Taschenbuch. 318 S. Paperback
ISBN 978 3 631 62163 9
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 420 g

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Julia Remde

Der Trust als Gestaltungsmittel
der Vermögensverselbständigung
und des Vermögensschutzes

LESEPROBE



A. Einleitung und Gang der Untersuchung

I. Einleitung

Das Rechtsinstitut des Trusts² erfreut sich in den USA großer Beliebtheit. Als äußerst flexibles Instrument der Vermögensübertragung, Vermögensverwaltung und Nachlassplanung („*estate planning*“)³ ist der Trust seit Jahrhunderten aus dem angloamerikanischen Rechtskreis nicht mehr wegzudenken. US-amerikanische Universitäten, Familiendynastien und Unternehmen nutzen das Rechtsinstrument ebenso wie vermögende Einzelpersonen.

Einige Vorzüge des Trusts zeigten sich in der Nachlassplanung des US-amerikanischen Popstars Michael Jackson. Als dieser im Sommer des Jahres 2009 starb, hinterließ er seinen Nachlass dem bereits zu Lebzeiten errichteten „Michael Jackson Family Trust“, zu dessen Begünstigte er seine Kinder und seine Mutter sowie diverse gemeinnützige Organisationen eingesetzt hatte.⁴ Im Gegensatz zu Jackson's Testament, dessen Inhalt nach dem Recht von Kalifornien veröffentlicht werden musste,⁵ konnten die einzelnen Regelungen des „Michael Jackson Family Trust“ vor der Öffentlichkeit und dem Interesse der Medien geheim gehalten werden.

Der Trust zeichnet sich als Rechtsinstitut durch seine außergewöhnliche Vielseitigkeit aus.⁶ Er übernimmt die Funktionen zahlreicher erbrechtlicher Gestaltungsinstrumente – je nach Wahl des Begründers einzeln oder in Kombination. Schenkungen an Minderjährige, Zuwendungen unter Ausschluss der Gläubiger

2 Im Folgenden werden alle fremdsprachlichen Ausdrücke kursiv geschrieben. Der Begriff „Trust“ wird jedoch als von der deutschen Sprache adaptiertes Wort (vgl. *Duden*, Die deutsche Rechtschreibung) nicht kursiv und mit großem Anfangsbuchstaben verwendet und als deutsches Wort dekliniert. Der Übersichtlichkeit halber werden auch ausländische Gesetze (z.B. „Uniform Trust Code“) nicht kursiv geschrieben.

3 *Siß*, FS-DNotI, 387, 389; *Czermak*, S. 124.

4 Nachricht auf www.reuters.com vom 2.7.2009.

5 Obwohl ein Testament in den USA zu Lebzeiten des Erblassers als geheimes Dokument gilt, wird sein Inhalt nach Eintritt des Erbfalls mit der Eröffnung der Allgemeinheit zugänglich, siehe *Dukeminier/Johanson*, S. 318; *McGovern/Kurtz*, § 9.1.

6 So bemerkte auch *Lepaulle* über Trusts: „*They are like those extraordinary drugs curing at the same time toothache, sprained ankles, and baldness [...]*“ und später „*Si l'on se demande à quoi sert le trust, on peut presque répondre: 'à tout'! Il est plus indispensable que le thé à la vie anglaise et le base-ball à la vie américaine.*“, zitiert bei *Sonneveldt*, *The Trust*, 1, 7.

des Begünstigten, sukzessive Begünstigung mehrerer Generationen oder die Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks – der Trust schafft als einzelnes Rechtsinstrument das, was im deutschen Recht nur mithilfe einer komplizierten Verknüpfung unterschiedlicher Rechtsinstrumente erreicht werden kann.

Während in den USA und anderen Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises Privatpersonen seit Generationen ihr Vermögen mithilfe eines Trusts verwalten und auf ausgewählte Berechtigte übertragen lassen, ist das Rechtsinstrument dem deutschen Recht gänzlich unbekannt.⁷ *Maitland's* eingangs zitierte Worte, die aus dessen erstmals im Jahre 1909 erschienenen Werk „*Equity – A course of lectures*“ stammen, spiegeln viele Jahrzehnte später noch den Zwiespalt wider, den der Trust zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis schuf: Für die einen ist er der Inbegriff der Rechtskultur, während er dem Rechtskreis der anderen völlig fremd ist.

Fasziniert von der Flexibilität dieser fremden Erscheinung widmeten zwar zahlreiche Autoren dem Trust Dissertationen, Monographien und Aufsätze,⁸ in der zivilrechtlichen Rechtsprechung aber war der Trust nur selten Entscheidungsgegenstand.⁹ Die Rechtsfigur des Trusts wird in Deutschland nicht genutzt; anders als andere Rechtsformen des ausländischen Rechts – wie z.B. die englische Limited oder Partnership – wird er geradezu gemieden.

Lediglich in der steuerrechtlichen Praxis erfreute sich der Trust vorübergehend aufgrund günstiger steuerlicher Rahmenbedingungen großer Beliebtheit.¹⁰ Dass hierbei nicht immer der legale Weg beschritten wurde, rückte den Trust jedoch – ähnlich wie die ausländische Familienstiftung – in ein schlechtes Licht.

Wieso ein Rechtsinstitut, das im Ausland auf so vielfältige Weise Einsatz findet, im Inland auf völliges Unverständnis stößt, ist auch ein gutes Jahrhundert nach *Maitland's* Ausspruch ungeklärt.¹¹ Der Trust hat seinen Platz im deutschen

7 Nicht verwechselt werden darf der angloamerikanische Trust mit dem sog. REIT (Real Estate Investment Trust). Dieser besteht im deutschen Recht nicht in der Rechtsform des Trusts, sondern in der einer Aktiengesellschaft, vgl. § 1 REITG.

8 Nur auszugsweise: *Kötz*, Trust und Treuhand, *Fischer-Dieskau*, Die kollisionsrechtliche Behandlung von Living und Testamentary Trusts, *Serick*, FS-Nipperdey II, 653-666; *Graue*, Der Trust im Internationalen Privat- und Steuerrecht, FS-Ferid, 151-182; *Czermak*, Der express trust im internationalen Privatrecht; *Wittuhn*, Das internationale Privatrecht des trust; *Conrad*, Qualifikationsfragen des Trust im Europäischen Zivilprozessrecht; *Winkler*, Die steuerliche Subjektqualifikation des Private Express Trust; *Dörner*, Der Trust im deutschen Internationalen Privatrecht.

9 Bspw. BGH IPRax 1985, 221 ff.; WM 1968, 1170; OLG Frankfurt, IPRspr. 1962/63 Nr. 146, 425, 428; LG München I, IPRax 2001, 459 ff.

10 Siehe zur steuerrechtlichen Einordnung des Trusts unten Teil G.

11 *Maitland*, S. 23, der freilich vom englischen Recht als heimischer Rechtsordnung ausgeht und das deutsche Recht als ausländisches ansieht. Hier findet sich auch der von *Maitland* zitierte

Rechtssystem noch nicht gefunden. So wurde das „Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung“ (HTÜ)¹² aus dem Jahre 1985 von Deutschland nie unterzeichnet. Der Trust gilt in unserem Rechtskreis als „mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts [...] unvereinbar“.¹³

Angesichts der zunehmenden Anzahl staatenübergreifender Sachverhalte, mit denen sich der deutsche Jurist konfrontiert sieht, und der Internationalisierung des Privatrechts ist eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsinstitut des Trusts aber notwendig. Berührungspunkte zwischen dem Trust und dem deutschen Recht treten in zahlreichen Fallgestaltungen auf: So kann das Trustverhältnis selbst von Anfang an oder nachträglich deutschem Recht unterliegen. Auch ein gänzlich dem US-Recht unterliegender Trust kann sich auf dem deutschen Recht unterliegende Sachverhalte auswirken, z.B., wenn durch die Errichtung eines Trusts deutschen Gläubigern der direkte Zugriff auf das Vermögen genommen wird. Schließlich ist das deutsche Steuerrecht bei einem in den USA belegenen Trust für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Trustbeteiligten relevant.

II. Gang der Untersuchung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die vorliegende Arbeit stellt die Bedeutung des Trusts aus Sicht des deutschen Rechts dar und behandelt Probleme beim Aufeinandertreffen des fremden Rechtsinstituts mit dem deutschen Recht. Untersuchungsgegenstand ist in erster Linie der *private express trust*, ein von einer Person zu Lebzeiten oder von Todes wegen freiwillig errichtetes Rechtsinstrument zugunsten eines bestimmten Begünstigten. *Charitable trusts*, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und

Ausspruch von Gierkes, „*I can't understand your trust*“, der in jedem deutschen Werk zum Trust gerne wiedergegeben wird, z.B. bei Czermak, S. 1.

12 Bisher ratifiziert von Australien, Kanada, Zypern, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, den USA, Liechtenstein und San Marino (Stand Januar 2010). Der vollständige Text mit deutscher Übersetzung ist unter www.hcch.net abrufbar.

13 BGH IPRax 1985, 221, 223; vgl. auch Coing, FS-Heinsius, 79, 87: „*Der Trust passt nicht in unser Rechtssystem.*“

gesetzlich entstehende *resulting* oder *constructive trusts* werde nur am Rande dargestellt.¹⁴

Um einen Zugang zu den internationalprivatrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit einem Trust zu ermöglichen, skizziert die Arbeit zunächst in Kapitel B. das Rechtsinstitut des Trusts nach dem Recht der US-Bundesstaaten. Dabei wird versucht, die in den meisten US-Bundesstaaten vorherrschenden Regelungen zusammenzufassen; auf Besonderheiten im Recht einzelner Staaten wird nur in Ausnahmefällen eingegangen.¹⁵ In Kapitel C. wird über die Qualifikation des Trusts das auf den Trust anwendbare Recht hergeleitet.¹⁶ Kapitel D. und E. beschäftigen sich mit dem Trust, auf den ganz oder teilweise, anfänglich (hierzu Kapitel D.) oder nachträglich – zum Beispiel bei einem Statutenwechsel – (hierzu Kapitel E.) deutsches Recht anwendbar ist. Hier wird rechtsvergleichend ermittelt, wie das unbekannte Rechtsinstitut mit dem deutschen Recht in Einklang gebracht werden kann.¹⁷ Kapitel F. behandelt anhand der besonderen Funktion des Trusts als Mittel des Vermögensschutzes, ob und wie das Trustvermögen deutschen Gläubigern vorenthalten werden kann. Schließlich skizziert Kapitel G. die Berührungspunkte des Trusts zum deutschen Steuerrecht bei unbeschränkter Steuerpflicht im Inland, um dem Leser einen Überblick über die zahlreichen steuerrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit einer Trusterrichtung zu gewähren.

Die Untersuchung konzentriert sich auf Rechtsfragen des deutschen Internationalen Privatrechts und des deutschen materiellen Zivilrechts. Die Zuständig-

14 Zur Abgrenzung des *private express trust* von diesen Trustformen siehe unten B.II.1; der *constructive trust* wird im Rahmen des Verfolgungsrechts des *beneficiary* angesprochen, vgl. B.VI.2.b)bb)(1).

15 Zu den maßgeblichen Rechtsquellen des US-Trustrechts und der Rolle des *Restatement of the Law of Trusts* und des Uniform Trust Code siehe unten B.I.2.

16 Da die nach wie vor umstrittene Qualifikation des Trusts bereits in zahlreichen Abhandlungen ausführlich aufgearbeitet wurde, soll sie nicht zum Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit werden, siehe ausführlich zur Qualifikation *Fischer-Dieskau*, S. 82 ff.; *Goldstein*, S. 73 ff.; *Graue*, FS-Ferid, 151, 170 ff.; *Czermak*, S. 182 ff.; *Wittuhn*, S. 103 ff.; *Dörner*, S. 75 ff. Eine Auseinandersetzung mit dem US-amerikanischen Internationalen Privatrecht, das im Rahmen von Rück- und Weiterverweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 EGBGB relevant werden kann, erfolgt ebenfalls nicht. Verwiesen wird hierzu auf die Darstellung bei *Czermak*, S. 237-280, *Bogert/Bogert/Hess*, Trusts & Trustees, §§ 291-301; sowie das *Restatement (Second) of Conflict of Laws*, §§ 267-282.

17 Mit Rücksicht auf die umfangreiche Literatur zum Thema der Rechtsvergleichung von Trusts und deutschen Rechtsinstituten wird der Rechtsvergleich hier jedoch nicht in aller Ausführlichkeit erörtert; für eine ausführliche Darstellung wird verwiesen auf *Kötz*, Trust und Treuhand; *Czermak*, Der express trust im internationalen Privatrecht; *Wittuhn*, Das internationale Privatrecht des trust; *Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts; *Kronke*, Stiftungstypus und Unternehmensträgerstiftung.

keiten für einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem Trust sowie das internationale Vollstreckungsrecht werden nicht erörtert.¹⁸

III. Einfluss des Internationalen und Europäischen Rechts

Die Auseinandersetzung mit dem Trust erfolgt aus deutscher Sicht fast ausschließlich in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Neben dem Internationalen Privatrecht ist deshalb auch Internationales und Europäisches Recht bei der Einordnung eines Trusts von Bedeutung. Um das Internationale Trustrecht zu vereinfachen, beschloss die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das „Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung“ (Haager Trust Übereinkommen/HTÜ), das Deutschland jedoch nicht ratifiziert hat. In jüngerer Zeit konkretisieren sich die Pläne der Europäischen Union für eine Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, die sich auch auf das Trustrecht auswirken können.

Auch die Wissenschaft bemühte sich um eine Weiterentwicklung des Trustrechts. Mit den „Principles of European Trust Law“ hat eine Gruppe europäischer Hochschulprofessoren in einer rechtsvergleichenden Studie die Grundzüge des europäischen Trustrechts zusammengefasst. Die Ergebnisse der Studie haben jedoch keinen Rechtsnormcharakter und sollen lediglich als Modell dienen, das bei zukünftiger Rechtsanwendung und –fortbildung als Orientierung dienen kann.¹⁹ Aus diesem Grund wird auf die Studie im Laufe der Untersuchung nur vereinzelt eingegangen.

1. Haager Trust Übereinkommen

Das Haager Trust Übereinkommen²⁰ vom 1.9.1985 bestimmt in erster Linie das auf den Trust anwendbare Recht (Kapitel II): Nach Art. 6 HTÜ haben die Parteien die Möglichkeit, das auf das Trustverhältnis anwendbare Recht zu wählen. Mangels Rechtswahl ist nach Art. 7 HTÜ das Recht anwendbar, zu dem der Trust die engste Verbindung aufweist. Kapitel III beschäftigt sich dann allein mit der Anerkennung eines bereits errichteten Trusts. Die explizite Regelung der

18 Zu den Zuständigkeiten vgl. *Conrad*, Qualifikationsfragen des Trusts im Europäischen Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M. 2001.

19 *Becker*, ZEuP 2000, 162; siehe auch *Hayton, David, Kortmann, Sebastian, Verhagen, Rick*, Principles of European Trust Law, Den Haag 1999.

20 Vollständiger Text mit deutscher Übersetzung unter www.hech.net.